

Von „unruhigen und aufrührerischen“ Cleebronnern am Ende des 16. Jahrhunderts

von Wolfram Angerbauer

Die seit 1279 erstmals urkundlich genannte Gemeinde Cleebronn war in früheren Jahrhunderten in zwei Teile geteilt. Die eine Hälfte des Ortes kam 1367 aus dem Besitz der Herren von Magenheim an Württemberg, die andere Hälfte gehörte im 14. Jahrhundert dem Erzstift, später Kurfürstentum Mainz und zählte in der Folgezeit zur Mainzer Herrschaft Bönningheim, die wegen der von Mainz aus gesehen entlegenen Lage mehrfach verpfändet und 1785 an Württemberg verkauft wurde. Da Kurmainz die Herrschaft Bönningheim 1666 zeitweise auch an Württemberg verpfändete, wurde die Mainz gehörende Hälfte von Cleebronn im 17. Jahrhundert der „neuwürttembergische Teil“ und nach 1785 Neu-Cleebronn, die bereits seit 1367 Württemberg gehörende Hälfte „altwürttembergischer Teil“ oder Alt-Cleebronn genannt. Die Vereinigung beider Teile zur heutigen Gemeinde kam trotz mehrfacher Versuche erst 1843 zustande.

Gelegentliche Spannungen zwischen der Ortsherrschaft und den Untertanen konnten in früheren Jahrhunderten bei den gegenseitigen engen Verflechtungen und Abhängigkeiten in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung nicht ausbleiben. Zu einer besonders heftigen Kontroverse kam es 1593/94 in Neu-Cleebronn, als der damalige Ortsherr Bernhard von Liebenstein, an dessen Familie Neu-Cleebronn von 1492/97 bis um 1660 verpfändet war, anlässlich eines Vogtgerichts seinen Untertanen vorwarf, daß sie weder seinem Vater noch ihm Frondienste geleistet hätten¹. Die Neu-Cleebronner baten Bernhard von Liebenstein, er möge seine Untertanen, die „an der Narung gar schlecht und gering sein und darzu überauß böse Güter haben“, nicht mit derartigen Frondiensten belasten, die sie schon über 100 Jahre lang nicht entrichtet hätten. Gleichzeitig wandten sie sich 1594 an den Kurfürsten zu Mainz und beschwerten sich über „etliche Neuerungen“ der Liebensteiner:

1. Vor etwa 36 Jahren habe Moritz von Liebenstein verlangt, daß künftig von jedem neugerodeten Morgen Acker eine Habergült von 1 Simri und von jedem neugerodeten Morgen Weingarten 15 Maß als Erb- oder Bodenwein abgeführt werden, „welches zuvor nie Brauch gewesen“.
2. Neu sei auch ein Handgeld in Höhe von 5 Schilling beim Güterkauf, ein Brauch, der aus dem Frankenland in das Zabergäu gebracht worden sei.
3. Die mit viel Mühe bebauten Frühmeißgüter, deren Erträge zur Besoldung von Pfarrer und Schulmeister sowie zur Unterhaltung von Wegen und Stegen dienten, habe Bernhard von Liebenstein der Gemeinde entzogen.
4. Die Gemeinde habe in der Fron ein neues Mesnerhaus auf dem Michelsberg bauen müssen, weil dort ihr Friedhof liege. Zwei Frontage habe die Gemeinde bewilligt, die weiteren Arbeitstage sollten entlohnt werden, doch sei bislang keine Bezahlung erfolgt.
5. Die baufällige Kirche im Ort habe man abbrechen müssen und es sei zu befürchten, daß die Gemeinde einen Neubau errichten müsse.
6. „Beschwerlich“ sei der Abgang an Steuern, weil Bernhard von Liebenstein nicht nur den Hof und das Schloß Magenheim sondern auch etliche Güter erworben habe, die der Gemeinde zuvor steuerpflichtig waren, was Bernhard von Liebenstein aber bestreite.
7. Bernhard von Liebenstein unterstütze die Gemeinde weder mit Früchten noch Holz, man werde von der Obrigkeit „verschmäht und in die Irre, gleichwie ein Schaf von dem Hürten, verjagt“ Anlaß für diese Klage war die Nachricht, daß Bernhard von Liebenstein 50 Malter Früchte, die die Neu-Cleebronner „mit großer Mühe und Arbeit“ in seine Scheuer eingesammelt hatten, an die württembergischen Alt-Cleebronner verkauft und gleichzeitig verboten hatte, hiervon seinen eigenen Untertanen etwas abzugeben.
8. Bernhard von Liebenstein habe den alten Brauch, daß die Neu-Cleebronner einem Mitbürger das Amt des Mesners und Schützen auf dem Michelsberg übertragen, damit

dieser dadurch „Nahrung“ erhalte, abgestellt, indem er dieses Amt nach Belieben besetze und an Ausländer vergebe.

9. Abschließend warfen die Neu-Cleebronner Bernhard von Liebenstein vor, für die Gemeinde nicht mehr zu schreiben und zu siegeln, so daß mit den Nachbarn kein Handel getrieben werden könne. Weil man vom Junker „kein Hülf noch Rhath“ erhalte, wolle man unter seinem Schutz und Schirm nicht mehr länger bleiben, vielmehr müsse man, wenn der Kurfürst in Mainz keine Unterstützung gewähre, aus „hoch und nothgetrangter Uhrsach“ mit Weib und Kindern fortziehen.

Am 9. März 1594 verantwortete sich Bernhard von Liebenstein gegenüber Kurmainz. Bitter beklagte er sich seinerseits über diese „unrüewige Bauren“, diese „Baurenkrieger“, die ihm gegenüber „uffrüerisch“ gesonnen seien. Seine Untertanen würden mit „hochverächtlichem Hohn, harten, hützigen und erverletzlichen Worten“ über ihn klagen. Sie hielten ihn für einen „Tyrrannen, Türckhen, Heyden oder ander solches gleichen uncristische Oberkeit“. Dies sei ein böses Beispiel, da es sich nicht gezieme, wenn sich Untertanen „neben ihre Oberkeit uf gleichen Stuoll setzen“. Bernhard von Liebenstein nahm dabei auch zu einzelnen Klagen der Neu-Cleebronner Stellung: Zur jährlichen Abgabe von 1 Simri Haber und 15 Maß Boden- oder Erbwein für neugerodete Äcker und Weinberge hätten sich die Untertanen selbst bereit erklärt, als sie dringend neue Feldgüter benötigten, nachdem Alt-Cleebronner zahlreiche Güter der Neu-Cleebronner auf württembergischer Seite an sich gelöst hatten. Die zur Frühmeßpfründe gehörenden Güter habe nicht er den Neu-Cleebronnern weggenommen, sondern diese hätten diese Güter einfach an sich gezogen und untereinander verpachtet, um damit „waidlich fressen und saufen“ zu können. Was die abgebrochene Kirche in Neu-Cleebronn betreffe, so habe der Schultheiß um Abbruch gebeten, damit das baufällige Gebäude nicht Menschen oder Vieh gefährde. Die Anstellung unparteiischer Schützen und Mesner auf dem Michelsberg sei allein deshalb erfolgt, weil seine Untertanen „untreulich haußgehalten“ und unter Stillschweigen des Schützen in seinen Wäldern die besten Reisigstangen und anderes Holz gehauen haben. Was schließlich die Frondienste anbelange, über die sich seine Untertanen so überauß heftig beschwerten, so habe er 1593 bei einem Vogtgericht lediglich anfragen lassen, ob die Neu-Cleebronner ihm in der Fron Äcker des kurz zuvor erkauften Magenheimer Hofes im Herbst schneiden, Wiesen heuen sowie Brennholz aufbereiten. Er habe dafür pro Tag 1 Leib Brot oder einen Batzen angeboten. Seine Untertanen hätten 1593 eingewilligt, jährlich an 2 Tagen Frondienste zu leisten, als sie 1594 jedoch die Fronarbeit ablehnten, habe er keine weiteren Ansprüche geltend gemacht, so daß Klagen darüber unwahr seien.

In einem besonderen Verzeichnis machte Bernhard von Liebenstein die „Rädelsführer unter den unrüewigen Baur“ namhaft:

Hans *Pfantzler*, der vor wenigen Jahren noch Schultheiß gewesen war, jedoch das, was er zu verwalten hatte, „diebischer weys“ entwendet habe.

Alt Jakob *Schmidt*, welcher vor einigen Jahren wegen „Wildpreth schiessens“ ins Brakenheimer Gefängnis gekommen war.

Hans *Plantz*, der „fürnambste Rädelsführer“, in dessen Haus verbotene Versammlungen stattfanden.

Lenz *Schmidt*, der die Ortsherrschaft bezichtigte, „wider allen kaiserlichen Rechts“ zu handeln.

Hans *Heineman*, „ein rechter uffrüerer“, der keinerlei Gehorsam leiste.

Die Härte der damaligen Auseinandersetzungen wird auch daraus ersichtlich, daß 1593 Schultheiß Michel Kreneck, der nicht alle Klagen seiner Mitbürger billigte, sein Amt niederlegte und seinen Wohnsitz in das württembergische Alt-Cleebronn verlegte. Zwei Bürger, die die Klagen in Mainz persönlich vorgetragen hatten, wurden im September 1594 durch Bernhard von Liebenstein in den Turm eingesperrt.

Alle Streitpunkte wurden schließlich im Oktober 1594 in Gegenwart der kurmainzischen Räte Hans Heinrich von Heusenstamm und Hans Endris Mosbach von Lindenfels erörtert und beigelegt. Die Neu-Cleebronner zeigten sich etwas gemäßiger. Allein die 1593 ihnen zugemutete Fron sei Ursache für ihren Unmut gegenüber der Ortsherrschaft gewesen. Ihre Eingaben seien aber „nit ubel“ gemeint und einzelne „sonderbare Wörter“ habe der Schreiber formuliert. Ein Vergleichsrezeß vom 12. Dezember 1594 regelte die einzelnen Streitpunkte:

1. Die Neu-Cleebronner zogen ihre Klage wegen der Gültabgabe von neugerodeten Äckern und Weinbergen als unbegründet zurück.
2. Auch die Klagen wegen der Frühmeßgüter ließen die Neu-Cleebronner „gutwillig“ fallen. Bernhard von Liebenstein versprach seinerseits, die Einkünfte aus den Frühmeßgütern ausschließlich für die Besoldung von Pfarrer und Glöckner sowie für Kirchenrenovierungen zu verwenden und was darüberhinaus übrigbleibe, „der Kirchen zum besten“ anzulegen.
3. Für den Bau des Mesnerhauses auf dem Michelsberg sicherte Bernhard von Liebenstein Bezahlung zu.
4. Im Hinblick auf den Mesner und Schützen auf dem Michelsberg wurde vereinbart, daß es den Neu-Cleebronnern freistehe, einen eigenen Schützen anzunehmen, sofern der von Liebenstein eingesetzte „nicht der Gebühr nach“ diene.
5. Bezüglich der Fron sicherte Bernhard von Liebenstein zu, daß er künftig Untertanen, die eigene Güter zu bebauen hatten, nur auf freiwilliger Basis heranziehen werde. Wer jedoch keine eigenen Güter besaß und sich von Taglohn ernährte, sollte künftig gegen Lohn Arbeiten verrichten. Die Frage, ob die Bürger in Neu-Cleebronn auch zu unentgeltlichen Fronarbeiten verpflichtet waren, sollte einer Entscheidung der kurmainzischen Regierung vorbehalten bleiben.
6. Auf „Erinnerung“ der Mainzer Räte sagte Bernhard von Liebenstein auch zu, von allen neu erworbenen Gütern, die zuvor Neu-Cleebronn steuerpflichtig waren, ebenfalls Steuern zu entrichten. Er kündigte jedoch an, sich an den Verkäufern, die ihm derartige Verpflichtungen verschwiegen hätten, schadlos zu halten.
7. Auf die Klage des Bernhard von Liebenstein, daß die Neu-Cleebronner eine Zeitlang den schuldigen Gehorsam verweigert und in ihren Wäldern schädliche Verwüstungen angerichtet hätten, wurde den Neu-Cleebronnern von den Mainzer Räten „bey ernstlicher unnachleßlicher Straf“ auferlegt, sich künftig „dergleichen verkleinerlichen außschrayen, heimlicher Conventiculn und schädlichen Holtzverörens“ gänzlich zu enthalten und der Ortsherrschaft allein schuldigen Gehorsam zu erweisen. Von Bernhard von Liebenstein erwarteten die Räte, daß er sich seinen Untertanen gegenüber verhalte, wie es einer christlichen Obrigkeit wohl anstehe und gebühre.

Im Juni 1595 wurde dieser Vergleich Bernhard von Liebenstein und Vertretern von Neu-Cleebronn auf dem Rathaus in Bönningheim vorgelesen und beide Seiten zur Einhaltung des Vertrages verpflichtet.

Anmerkung:

- ¹⁾ Vgl. zur Auseinandersetzung zwischen Bernhard von Liebenstein und seinen Untertanen Staatsarchiv Ludwigsburg, Bestand B 472 S Bü 21.